

7

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

EGÜbk ü.d.gerichtl.Zuständigkeit u.d. Vollstreckung
gerichtl.Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
vom 27. September 1968 (BGBl 1972 II 774) Art. 1;
AusfG zum EGÜbk vom 29. Juli 1972 (BGBl I 1328) §§ 3, 17;
ZPO § 722

Der Antrag, einen ausländischen Schuldtitel nach dem
Europäischen Übereinkommen mit der Vollstreckungsklausel
zu versehen, kann nicht in eine Vollstreckungsklage
nach § 722 ZPO umgedeutet werden.

BGH, Beschl. v. 16. Mai 1979 - VIII ZB 41/77 - OLG Frankfurt
LG Limburg

73

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 41/77

BESCHLUSS

in der Rechtsbeschwerdesache

des Rechtsanwalts Henry G. [REDACTED], P. [REDACTED] Boulevard
Sa. [REDACTED] Ge. [REDACTED], in seiner Eigenschaft als Liquidator
der Gesellschaft Fr. [REDACTED] F. [REDACTED] Ma. [REDACTED]

Antragstellers
und Rechtsbeschwerdeführers,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Franz N. [REDACTED], L. [REDACTED] Weg [REDACTED] in We. [REDACTED],

Antragsgegner
und Rechtsbeschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 16. Mai 1979 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Claßen, Wolf, Merz und Treier

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 7. September 1977 wird auf Kosten des Antragstellers zurückgewiesen.

G r ü n d e

I. Am 7. März 1974 ist für die Gesellschaft F. Ma., P. Konkurs angemeldet worden. Am 19. Juni 1974 wurde der Antragsgegner als "de facto-Leiter" in das Konkursverfahren persönlich gemäß Art. 99 des französischen Gesetzes Nr. 67 - 563 vom 13. Juli 1967 "sur le règlement judiciaire, la liquidation des biens, la faillite personnelle et les banqueroutes" einbezogen. Auf Klage des Antragstellers als Verwalter der Liquidation der Vermögenswerte dieser Gesellschaft hat das Appellationsgericht Paris am 15. März 1976 unter teilweiser Abänderung eines Urteils des Handelsgerichts Paris vom 11. April 1975 den Antragsgegner zur Zahlung der Gesellschaftsschulden in Höhe von 743 563,15 ffrs sowie der Kosten des Berufungsverfahrens abzüglich der Gebühren von Rechtsanwalt V. an den Antragsteller verurteilt.



Der Antragsteller hat, gestützt auf das Übereinkommen der Europäischen Gemeinschaft über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968, beantragt, das Urteil des Appellationsgerichts Paris vom 15. März 1976 für die Bundesrepublik Deutschland mit der Vollstreckungsklausel zu versehen.

Der Vorsitzende der 1. Zivilkammer des Landgerichts Limburg/Lahn hat mit Verfügung vom 22. April 1977 diesem Antrag mit der Maßgabe entsprochen, daß eine Zwangsvollstreckung über Maßregeln der Sicherung nicht hinausgehen dürfe, bis der Antragsteller ein Zeugnis vorlegt, daß die Zwangsvollstreckung aus dem französischen Urteil unbeschränkt stattfinden darf. Er hat weiter angeordnet, daß der Antragsgegner die Zwangsvollstreckung durch Leistung einer Sicherheit abwenden kann.

Das Beschwerdegericht hat diese Entscheidung aufgehoben und den Antrag zurückgewiesen.

Mit seiner Rechtsbeschwerde strebt der Antragsteller die Wiederherstellung der landgerichtlichen Entscheidung, hilfsweise die Zurückverweisung der Sache an das Landgericht an.

Der Antragsgegner beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig (§§ 17 ff AG EGÜbk vom 29. Juli 1972 - BGBl I 1328 -, § 546 Abs. 1 ZPO). Sie hat keinen Erfolg.

1. Auf Vorlagebeschluß des erkennenden Senates vom 22. Mai 1978 gemäß Art. 3 des Protokolls vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens der Europäischen Gemeinschaft über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen vom 27. September 1968 (BGBl 1972 II 846) hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Urteil vom 22. Februar 1979 erkannt (Rechts-sache 133/78):

Eine Entscheidung wie ein von einem französischen Zivilgericht aufgrund von Art. 99 des französischen Gesetzes Nr. 67 - 563 vom 13. Juli 1967 gegen den faktischen Leiter einer juristi-schen Person erlassenes Urteil auf Zahlung zur Konkursmasse ist als in einem Konkurs oder konkursähnlichen Verfahren im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gericht-liche Zuständigkeit und die Voll-streckung gerichtlicher Entscheidun-gen in Zivil- und Handelssachen er-gangen anzusehen.

2. Aufgrund der Entscheidung des Europäischen Ge-richtshofes steht für den Senat verbindlich fest (Art. 1 des Protokolls vom 3. Juni 1971), daß das Europäische Übereinkommen im vorliegenden Falle nicht anwendbar ist (Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 EGÜbk). Soweit das Beschwerdegericht die Entscheidung des Landgerichts Limburg aufgehoben hat, durch die die Vollstreckungsklausel für das französische Urteil nach dem Europäischen Übereinkommen erteilt worden

war, kann die Rechtsbeschwerde deshalb keinen Erfolg haben. Diesen Antrag hat der Beschwerdeführer zuletzt auch nicht mehr gestellt.

3. Die Nichtanwendbarkeit des Europäischen Übereinkommens im vorliegenden Falle hat zur Folge, daß eine Vollstreckung des französischen Urteils in der Bundesrepublik Deutschland nur stattfinden kann, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist (§ 722 ZPO), weil eine bilaterale Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich über die Anerkennung und Vollstreckung zivilgerichtlicher Entscheidungen nicht besteht. Insofern unterscheidet sich die Rechtslage von dem mit Senatsbeschluß vom 10. Oktober 1977 - VIII ZB 10/76 - WM 1977, 1305 entschiedenen Fall; denn dort konnte auf den bilateralen deutsch-belgischen Vertrag zurückgegriffen werden, in dem ein vereinfachtes Beschlußverfahren zur Vollstreckbarerklärung (vgl. §§ 1, 2 des Ausführungsgesetzes vom 26. Juni 1959 - BGBl I 425) vorgesehen ist.

Hier kann der nach dem Europäischen Übereinkommen gestellte Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel nicht in eine Klage nach §§ 722, 723, 328 ZPO umgedeutet werden, zumal der Antragsteller daneben auch die Möglichkeit einer selbständigen Klage auf den durch das französische Urteil festgestellten Anspruch hat (BGH Urteil vom 20. März 1964 - V ZR 34/62 - NJW 1964, 1626). Bei dieser Sachlage ist eine

Zurückverweisung des Streitfalles an das Landgericht nicht möglich. Der Antragsteller wird seine, ihm in Frankreich zuerkannten Ansprüche vielmehr im Wege der Klage auf ein Vollstreckungsurteil oder auf den Anspruch selbst durchsetzen und die dafür notwendigen Unterlagen beibringen müssen.

III. Die Kosten der erfolglosen Rechtsbeschwerde hat der Antragsteller zu tragen.

Braxmaier

Claßen

Wolf

Merz

Treier